Amt, Datum, Telefon

530 Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, 02.05.2025, 51-25 99

Drucksachen-Nr.

10076/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	24.06.2025	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.07.2025	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	09.07.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und den Kreisen Herford und Lippe vom 16.03.2017 über die Übernahme der Zuständigkeit der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten

Betroffene Produktgruppe

11.02.04

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 19.06.2008, Drs.-Nr. 5311/2004-2009

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Finanz- und Personalausschuss und der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen / der Rat beschließt:

1. Der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und den Kreisen Herford und Lippe vom 16.03.2017 über die Übernahme der Zuständigkeit der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten wird zugestimmt.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die unter 1. geänderte Vereinbarung für die Stadt Bielefeld zu unterzeichnen.

Begründung:

Seit Mitte 2008 übernimmt der Kreis Lippe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 2) für den Kreis Herford und die Stadt Bielefeld die Aufgabe der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten (sog. „Tierkörperbeseitigung“). Der Kreis Lippe bedient sich dabei eines Entsorgungsunternehmens als Erfüllungsgehilfe.

Der derzeitige Unternehmervertrag zwischen dem Kreis Lippe und dem Entsorgungsunternehmen läuft grundsätzlich bis zum 30.04.2027, beinhaltet jedoch eine einmalige Verlängerungsoption um

zwei Jahre bis zum 31.12.2028. Von dieser Verlängerungsoption hat das Entsorgungsunternehmen Gebrauch gemacht. Die Verlängerung des Unternehmervertrags bis zum 31.12.2028 erfordert nunmehr eine entsprechende Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1). Die damit einhergehende geringe Aufwandssteigerung von rund 550 € pro Jahr wird durch Minderaufwendungen innerhalb der Produktgruppe gedeckt.	
Beigeordneter **Martin Adamski**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.